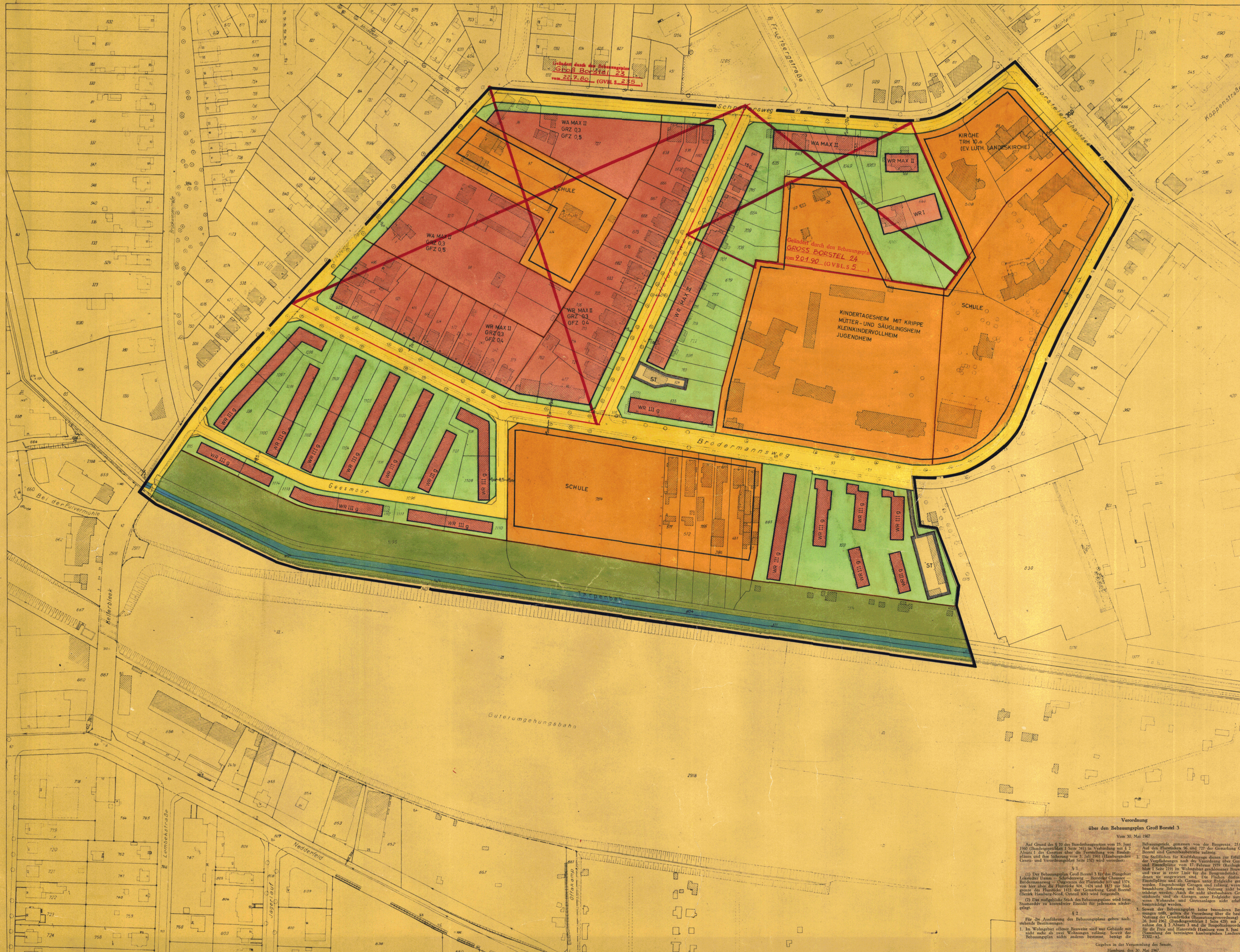
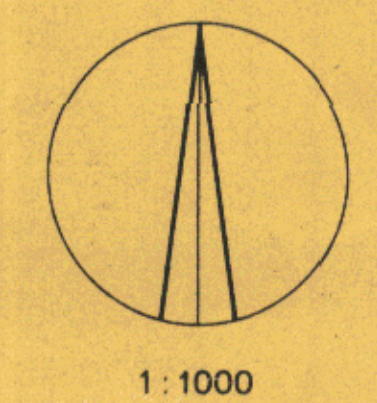




- LEGENDE**
- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WA REINES WOHNGEbiet
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRZ GRUNDLÄCHENZAHl
 - GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHl
 - TRH TRAUFGHÖHE IN METERN
 - 1,1 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX-HÖCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE**
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN, WENN NICHT HAMBURG)
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

- VORHANDENE BAUTEN**
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

Geändert durch den Bebauungsplan
Gesetz
vom 29.06.83 (GVBl. S. 152)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
GROSS BORSTEL 3
BEZIRK HAMBURG - NORD ORTSTEIL 406

HAMBURG DEN 9.5.1967
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSEN
Baudirektor

Die Oberverordnungsung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beschonigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Bauarchiv
Landesplanungsamt
Hamburg, den 5. JUNI 1967
Landhofs 74.
Postgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 30.06.1967 (GVBl. S. 212)
1. Juni 1967

Verordnung
über den Bebauungsplan Groß Borstel 3
Vom 30. Mai 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 31. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) im Verbinde mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Fortführung von Bauplänen und die Sicherung vom 3. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210) wird verordnet:

§ 1.
(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 3 für das Flurstück Lohndorfer Damm - Spindeldamm - Borstel Chaussee - Brodermannsweg - Güterumgehungsbahn (Flurstück 10 und 11) von hier über die Flurstücke 806, 114 und 115 zur Südseite der Flurstücke 103 der Gemarkung Groß Borstel (Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgelegt.
(2) Das mitgeplante Stück des Bebauungsplans wird dem Staatsarchiv zu kompetenter Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2.
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, beträgt die

Bebauungsfläche, gemessen von der Baugrenze, 250 m. Auf dem Flurstück 10 und 11 der Gemarkung Groß Borstel und Güterumgehungsbahn zulässig.
2. Die Baufähigkeit für Kraftfahrzeuge besteht aus der Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1975 (Hamburgisches Gesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in einer Linie für die Hauptzufahrt und diesen sie zugewandten Seite. Die Flächen dürfen als Stellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingeschlossene Garagen sind zulässig, wenn die bewohnte Wohnung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke und die Garagen unterirdisch genutzt werden. Wohnfläche und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und der Bauplanungsbestimmung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Sammlung des vereinigten hamburgischen Landesrechts 2132-2).

Gegeben in der Verammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Mai 1967.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauarchiv
Hamburg 40, Spindeldamm 8
Tel. 24 10 16
Archiv
Nr. 23165

18. Wissenschaftliche Räte

Zu berücksichtigen ist eine wissenschaftliche oder praktisch-fachliche Tätigkeit von mindestens 3 Jahren, bei nachgewiesener Promotion von mindestens 2 Jahren, nach abgeschlossenem Fachstudium. Bei Ärzten und Zahnärzten tritt an die Stelle der Zeiten nach Satz 1 eine wissenschaftliche oder praktisch-fachliche Tätigkeit von mindestens 1 Jahr nach Erteilung der Bestallung. Eine Berücksichtigung entfällt bei Bewerbern, bei denen das Bestehen einer zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für die Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat war.

19. Wissenschaftliche Räte im Verwaltungsdienst

Zu berücksichtigen ist eine der Vorbildung entsprechende für die Fachrichtung förderliche Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren nach abgeschlossenem Fachstudium.

III. Übergangsvorschriften

§ 12

(1) Soweit für einzelne Beamtengruppen in den §§ 2 bis 9 keine Mindestausbildungszeiten oder in § 11 keine

hauptberuflichen Beschäftigungszeiten festgesetzt sind, sind bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters Zeiten nach § 6 Absatz 3 Buchstaben a und b HmbBesG nicht zu berücksichtigen.

(2) Wenn im Einzelfall laufbahnmäßig nicht vorgeschriebene besondere Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert werden, können Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 zugelassen werden.

§ 13

(1) Es treten in Kraft:

1. § 2 Nummer 1 und § 11 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1965,
2. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
3. § 4 Nummer 18 und § 11 Nummern 9, 13 und 18 mit Wirkung vom 1. April 1966,
4. § 3 Nummer 13 Buchstabe b und § 11 Nummer 17 mit Wirkung vom 1. Oktober 1966,
5. § 4 Nummer 19 und § 11 Nummer 19 mit Wirkung vom 1. Januar 1967;

im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft.

(2) Die entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigungsfähigen Zeiten einer Ausbildung oder praktischen hauptberuflichen Beschäftigung (HmbABVO) vom 17. November 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) treten jeweils zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Mai 1967.

Verordnung

über den Bebauungsplan Groß Borstel 3

Vom 30. Mai 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 3 für das Plangebiet Lokstedter Damm — Schrödersweg — Borsteler Chaussee — Brödermannsweg — Ostgrenzen der Flurstücke 103 und 1374, von hier über die Flurstücke 804, 1424 und 1423 zur Südgrenze des Flurstücks 1423 der Gemarkung Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, beträgt die

Bebauungstiefe, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m. Auf den Flurstücken 96 und 727 der Gemarkung Groß Borstel sind Gartenbaubetriebe zulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Mai 1967.

Gesetz

zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 3

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 3 vom 30. Mai 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212) wird wie folgt geändert:

1. In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule)“ für das Flurstück 764 der Gemarkung Groß Borstel in die Festsetzung „reines Wohngebiet“, für die Flurstücke 102, 165, 286, 461, 511 und 512 der Gemarkung Groß Borstel in „allgemeines Wohngebiet“ geändert. Für diese Wohngebiete wird eine dreigeschossige geschlossene Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschossflächenzahl 0,6 sowie die südliche Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m nördlich der Nutzungsgrenze zur öffentlichen Grünfläche festgesetzt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. Für die Bebauung auf den Flurstücken 102, 165, 286, 461, 511, 512 und 764 der Gemarkung Groß Borstel ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Begründungen beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat